



Stadt Laichingen

Alb-Donau-Kreis

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 02. November 2020 folgende siebte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 6. November 2001, in der Fassung vom 27. Juli 2020 beschlossen:

Siebte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Laichingen

§ 1

§ 11 erhält einen Absatz 3

(3) Ausnahmsweise kann der Bürgermeister gemäß den Vorgaben des § 37a GemO im Einzelfall eine Sitzung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum, beispielsweise in Form einer Videokonferenz oder auf eine vergleichbare Weise, unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen, einberufen. Die Einberufung hat in Abstimmung mit dem Gemeinderat zu erfolgen. Das Nähere über das Verfahren ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg - GemO - oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Laichingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Laichingen, den 03.11.2020

Klaus Kaufmann
Bürgermeister